

STUDIEN- UND

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „TRANSFORMATIONSSTUDIEN: ÖFFENTLICHE THEOLOGIE & SOZIALE ARBEIT“

INHALTSÜBERSICHT

1 Präambel

2 Zulassung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

2.2 Immatrikulation

3 Studienordnung

3.1 Studienbeginn

3.2 Inhalte und Kompetenzen des Studiums

3.3 Studiendauer und Studienverlauf

3.4 Organisationsformen des Lehrens und Lernens

3.5 Anwesenheit

3.6 Anrechnung von Studienleistungen

3.7 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

3.8 Urlaubssemester

3.9. Evaluation

3.10 Studienbegleitung und Studienberatung

3.11 Geistliche Begleitung

3.12 Abschluss

3.13 Exmatrikulation

4 Prüfungsordnung

4.1 Geltungsbereich

4.2 Zweck und Form der Prüfungen

4.3 Prüfungsausschuss

4.4 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung

4.5 Nachteilsausgleich

4.6 Mutterschutz und Elternzeit

4.7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

4.8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

4.9 Prüfungsverfahren

4.10 Masterarbeit

4.11 Abschlussdokumente

4.12 Einsicht in die Prüfungsakten

4.13 Ungültigkeit von Prüfungen

1 PRÄAMBEL

Der Senat der CVJM-Hochschule hat am 24. Oktober 2017 nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 10. Dezember 2015 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Grundordnung der CVJM-Hochschule die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ erlassen.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltender allgemeiner Teil der Prüfungs- und Studienvorschriften für den Masterstudiengang gemäß der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Studienordnung tritt ab 1.9.2018 in Kraft.

2 ZULASSUNG

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind der separaten Zulassungsordnung für diesen Masterstudiengang zu entnehmen.

2.2 Immatrikulation

(1) Die Durchführung des Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit bedingt eine durchgängige Immatrikulation an der CVJM-Hochschule in diesem Zeitraum. Voraussetzung der Immatrikulation ist neben der Zulassung die fristgemäße Überweisung des Semesterbeitrags.

(2) Ferner gelten hinsichtlich der Immatrikulation die Bestimmungen gemäß § 57 HHG.

3 STUDIENORDNUNG

3.1 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester, der Semesterbeginn ist der 1. September.

3.2 Inhalte und Kompetenzen des Studiums

Die Inhalte des Studiums sowie die zu vermittelnden Kompetenzen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3.3 Studiendauer und Studienverlauf

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) zu erwerben. Credit Points sind ein quantitatives Maß für den zu erbringenden Workload einer/eines Studierenden je Studieneinheit (z.B. Modul/Seminar). Sie umfassen sowohl den Workload während Präsenzzeiten als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. Für den Erwerb eines CP wird insoweit ein Arbeitsaufwand etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht daher einem Arbeitsaufwand von etwa 2700 Stunden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester, das sind zweieinhalb Studienjahre.

(3) Das Studium besteht aus folgenden Bereichen:

1. 8 Pflichtmodule (jeweils 6 CP)
2. 2 Projektmodule mit einem Praxisprojekt, das die Studierenden interessegeleitet zur Setzung von individuellen Schwerpunkten und zum Erwerb von Praxiserfahrungen wählen können (jeweils 10 CP)
3. Masterarbeit (22 CP)

3.4 Organisationsformen des Lehrens und Lernens

(1) Die Lehre wird durch Online-Seminare mit zugehörigen Präsenzphasen im Blended-Learning-Format durchgeführt.

(2) Der Studiengang enthält online basierte Einheiten, die in besonderer Weise flexibles Lernen sowie die Vereinbarung von Studium, Familie und Beruf ermöglichen. An technischen Voraussetzungen ist ein Computer mit Internetanschluss erforderlich. Durch die Lernplattform werden auch spezielle Tools (z.B. Chats und Foren) zur Verfügung gestellt.

(3) Studienmaterialien – didaktisch aufbereitete Inhalte – werden online und/oder in Printform bereitgestellt.

3.5 Anwesenheit

(1) Die Präsenzphasen sind interaktiv und anwendungsorientiert, daher empfiehlt die Hochschule den Studierenden eine aktive und regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungsblöcken, es besteht jedoch keine Anwesenheitspflicht.

(2) Die acht Präsenzphasen finden an langfristig festgelegten Terminen statt, um Planungssicherheit für die Teilnehmenden zu ermöglichen.

(3) Aufgrund der Parallelität der Präsenzzeiten verschiedener Jahrgänge wird ein Austausch der Studierenden aus unterschiedlichen Fachsemestern ermöglicht, ferner können so verpasste Blöcke von Präsenzphasen nachgeholt werden. Durch das Angebot regelmäßiger jahrgangsübergreifender Gruppen während der Präsenzphasen unterstützt die Hochschule aktiv die Vernetzung ihrer Studierenden sowie die fachliche und studienpraktische Reflexion.

3.6 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten Leistungen und dem Teil des Hochschulprogramms der CVJM-Hochschule, in dem die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann (vgl. Lissabon-Konvention). Fünf Schlüsselemente bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil.

(2) Folgende Unterlagen der Hochschule, aus deren Hochschulprogramm Studien- und Prüfungsleistungen zur Anerkennung beantragt werden, müssen dem Anerkennungsantrag vom Antragstellenden beigelegt werden: Immatrikulationsnachweis, Leistungs- und Prüfungsnachweise, Transcript of Records, Modulbeschreibungen, ggf. Learning Agreement. Der vollständige Antrag auf Anerkennung ist an den Prüfungsausschuss zu richten, dieser trifft seine Entscheidung in der Regel

innerhalb von vier, höchstens innerhalb von zwölf Wochen. Der Prüfungsausschuss kann diese Entscheidung auf geeignete Mitglieder der CVJM-Hochschule übertragen.

(3) Die Noten der anerkannten Leistungen werden, wenn nötig, umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Master-Gesamtnote ein. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Der Anteil an Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, ist auf 33 % begrenzt

3.7 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist gemäß HHG, § 18, Abs. 6 bis zu 50% der Studieninhalte möglich.

(2) Die Anrechnung geschieht auf Antrag.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

3.8 Urlaubssemester

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund ein Urlaubssemester beantragen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist
3. Zeiten des Mutterschutzes und Inanspruchnahme von Elternzeit

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und mit Ausnahme der Fälle nach (1) 1. für nicht mehr als sechs Semester möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.

(3) Ferner gelten die Bestimmungen gemäß §8 HImV (Hessische Immatrikulationsverordnung)

3.9. Evaluation

Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden ausgewertet.

3.10 Studienbegleitung und Studienberatung

(1) Zur Begleitung und Beratung der Studierenden stehen die Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen kontextbezogen besondere Begleitungs- und Beratungsfunktion wahr.

(2) In den Phasen des online basierten Lernens erfolgt die Beratung und Begleitung im Wesentlichen durch Online-Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden.

(3) Die Auswertung der Studienerfahrungen findet während der Präsenzeinheiten statt.

(4) Die vielfältigen Kontakte der CVJM-Hochschule zu Anstellungsträgern und ihre Kenntnisse der verschiedenen Berufsfelder werden zur qualifizierten Berufsberatung genutzt. Zuständig für die Berufsberatung im Studiengang ist die Studiengangsleitung.

(5) Pro Studienjahr wird jeder/jedem Studierenden ein persönliches Auswertungsgespräch mit der Studiengangsleitung oder eine weiteren Lehrperson angeboten, in dem neben der Reflexion des Unterrichtes und des Lernverhaltens auch die Persönlichkeitsentwicklung thematisiert werden kann. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis.

(6) Das in die Projektmodule integrierte Praxisprojekt wird in Absprache mit einer Lehrperson gewählt. Die Aufgaben bestehen in der Vermittlung, Genehmigung des Praxisprojekts und Beratung.

(7) Durch Praxismentorinnen und Praxismentoren erfolgt eine regelmäßige Begleitung und Beratung der Studierenden, d.h. sie geben Hilfestellungen und konstruktives Feedback zum bisherigen Projektverlauf.

3.11 Geistliche Begleitung

(1) Gespräche über Fragen des geistlichen Lebens sind konstitutiver Bestandteil des Lehrens, Lernens und Lebens an der CVJM-Hochschule. Auch individuelle Beratungsgespräche erfüllen häufig die Funktion geistlicher Begleitung.

(2) Den Studierenden stehen ein externer Seelsorger oder eine externe Seelsorgerin als Ansprechpartner zur Verfügung.

3.12. Abschluss

(1) Der Abschluss der Ausbildung erfolgt durch Übergabe der Urkunde zur Verleihung des Grades Master of Arts, des Transcripts of Records sowie des Diploma Supplements.

(2) Das Studium wird durch einen Aussendungsakt in einem Gemeindegottesdienst abgeschlossen. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend.

3.13 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt automatisch nach Beendigung des Studiums durch Ablegen der Abschlussprüfung mit dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfung stattfindet.

(2) Ferner gelten hinsichtlich der Exmatrikulation die Bestimmungen gemäß § 59 HHG.

4 PRÜFUNGSORDNUNG

4.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit.

4.2 Zweck und Form der Prüfungen

(1) Die Prüfungen des Studienganges bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob der Prüfling Fachkenntnisse und Kompetenzen auf Masterniveau (nach dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit [QR SArb]) erworben hat und befähigt ist, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Folgende Prüfungsformen finden im Studiengang Anwendung: a) Hausarbeit (3x), b) Projektarbeit (1x), c) Essay (2x), d) Portfolio (2x), e) mündliche Prüfung (1x), f) Klausur (1x), g) Masterarbeit (1x).

1. **Hausarbeit:** Eine Hausarbeit ist eine schriftliche, wissenschaftliche Abhandlung zu einer durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer vorgegebenen oder von dieser bzw. diesem genehmigten Frage- oder Zielstellung. Eine Hausarbeit zielt darauf, dass Studierende auf Grundlage wissenschaftlichen Wissens, des Standes der wissenschaftlichen Diskussion und einer Reihe formaler und sprachlicher Vorgaben die Frage- oder Zielstellung eigenständig und für andere nachvollziehbar bearbeiten können. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zwischen 40.000-60.000 Zeichen. Anfertigungszeit: 4-6 Wochen.
2. **Projektarbeit:** Die Projektarbeit ist eine Sonderform einer Hausarbeit, die sich im Kontext fallbasierter Lernarrangements und auf Basis ‚Problembasierter Lernens‘ (PBL) bewegt. Die Studierenden verschriftlichen in einer schriftlichen Einzelabhandlung die Diskussions- und Recherchearbeit zu einem authentischen Problemfall. Der Umfang einer Projektarbeit beträgt zwischen 40.000 bis 60000 Zeichen. Anfertigungszeit: 4-6 Wochen.
3. **Essay:** Ein Essay ist eine Sonderform einer Hausarbeit. Ziel ist es, auf eine pointiert gestellte Frage eine Antwort zu geben, die verschiedene (kontroverse) Aspekte berührt, aber gleichzeitig eine klare Struktur aufweist. Dabei wird eine eingangs zu benennende Fragestellung oder These unter Verwendung von differierenden Positionen oder Daten diskutiert bzw. kritisch hinterfragt. Im Unterschied zu einer klassischen Hausarbeit geht es im Essay nicht darum, ein Thema in allen Details zu behandeln, sondern zu einer nachvollziehbaren begründeten eigenen Meinung zu einer Frage zu kommen. Der Umfang eines Essays beträgt zwischen 20.000 bis 25000 Zeichen. Anfertigungszeit: 4-6 Wochen.
4. **Portfolio:** Portfolios sind Zusammenstellungen von schriftlichen Abhandlungen, in denen mehrere kleinere Einzelaufgaben im Laufe eines Moduls dokumentiert werden. Die Studierenden zeigen, dass sie ihr Wissen in konkreten Sachzusammenhängen kontextualisieren oder den eigenen Lernprozesses bzw. die eigenen Lernfortschritte dokumentieren und kritisch reflektieren können. Der Umfang eines Portfolios beträgt zwischen 40.000 bis 60000

Zeichen. Anfertigungszeit: 4-6 Wochen.

5. **Mündliche Prüfung:** Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Befragung bzw. ein mündlich geführtes Fachgespräch zu den Lernzielen und –inhalten eines Moduls oder zu speziellen Fragestellungen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet. Durch die mündliche Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Länge der Prüfung: zwischen 15 und 20 Minuten.
6. **Klausur:** Eine Klausur ist eine schriftliche, in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule, unter Aufsicht selbständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu erstellende Prüfungsarbeit. In der Klausur weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Studiengbietes das gestellte Problem erkennen und lösen können. Länge der Prüfung: zwischen 60 und 90 Minuten.
7. **Masterarbeit:** Durch das Anfertigen einer Masterarbeit entsteht ein eigener Forschungsbeitrag. Die Studierenden entwickeln und bearbeiten eine zu den Studienschwerpunkten passende Fragestellung und wenden dazu die erworbenen theoretischen und methodischen Kompetenzen und Fertigkeiten auf Masterniveau an. Anfertigungszeit: 6 Monate. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 175.000-275.000 Zeichen, inkl. Leerzeichen, Quellennachweis und ggf. Fußnoten zuzüglich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Anlagen und Eigenständigkeitserklärung. Die Gesamtzahl der Zeichen ist durch den Prüfling anzugeben. Ein Über- oder Unterschreiten dieser Zeichenzahl führt zu Punktabzügen bei der Note der Masterarbeit.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen wird der Grad Master of Arts verliehen.

4.3 Prüfungsausschuss

- (1) Grundsätzliches zum Prüfungsausschuss ist §13 der Grundordnung zu entnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen und der Masterarbeiten. Der Prüfungsausschuss kann unter Geltendmachung von Verfahrensmängeln angerufen werden. Einsprüche gegen Benotungen sind hingegen zunächst an die Lehrperson zu richten. Eine Beurteilung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer kann beim Prüfungsausschuss nur unter Vorlage einer begründeten Widerlegung des Gutachtens zur Prüfung beantragt werden. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind an die Rektorin/den Rektor zu richten.

4.4 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung

- (1) Grundsätzliche Kriterien für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist die Fähigkeit zur Reproduktion, zur kritischen Reflexion, zum Transfer und ggf. zur empirischen Datenerhebung.
- (2) Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Sind mehrere Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Wenn die Beurteilungen einer Prüfungsleistung nicht übereinstimmen, über das Bestehen der Prüfung Einvernehmen vorliegt und die Bewertungen maximal 1,3 Noten voneinander abweichen, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Wenn die Beurteilungen einer Prüfungsleistung um mehr als 1,3 Noten voneinander abweichen, wird durch die Hochschulleitung eine Person bestimmt, die ein Drittgutachten anfertigt. Gleiches gilt, wenn durch ein Gutachten die Prüfungsleistung als mindestens ausreichend (4,0), durch das andere jedoch als nicht ausreichend bewertet wird. Wird ein Drittgutachten angefertigt, gilt die Prüfungsleistung als bestanden, wenn sie in mindestens zwei Gutachten als mindestens ausreichend benotet wird. Votieren zwei Gutachtende für nicht bestanden, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Note der bestandenen Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Gutachten, die sie mit mindestens ausreichend bewertet haben, alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Folgende Noten sollen bei Erreichen folgender Prozentwerte hinsichtlich der insgesamt zu erwartenden Leistung vergeben werden:

95-100 %: 1,0

90-94 %: 1,3

85-89 %: 1,7

80-84 %: 2,0

75-79 %: 2,3

70-74 %: 2,7

65-69 %: 3,0

60-64 %: 3,3

55-59 %: 3,7

50-54 %: 4,0

(7) Module, die nur mit der Bewertung „bestanden/ nicht bestanden“ beurteilt werden, haben keine Relevanz für die Gesamtnote des Studiengangs. Jedem Modul ist eine Prüfungsleistung zugeordnet, diese ergibt zugleich die Modulnote.

(8) Die Gewichtung der Module für die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß der zugeordneten Credit Points: Die Basismodule zählen jeweils 6/90, die Projektmodule jeweils 10/90, die Masterarbeit 22/90. Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

(9) Die Umrechnung in ECTS-Noten erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Deutsche Noten	ECTS-Definition/ Deutsche Übersetzung	ECTS-Umrechnung
1,0 – 1,5	excellent/ hervorragend	A
1,6 – 2,0	very good/ sehr gut	B
2,1 – 3,0	good/ gut	C
3,1 – 3,5	satisfactory/ befriedigend	D
3,6 – 4,0	sufficient/ ausreichend	E
5,0	fail/ nicht bestanden	FX/F

(10) Ist die Modulprüfung bestanden, werden die jeweils entsprechenden CP zugewiesen, die den bewältigten Studienumfang dokumentieren.

4.5 Nachteilsausgleich

(1) Studierende, denen es wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, können unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Nachweises einen Nachteilsausgleich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Nachteilsausgleiche können bspw. durch eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine veränderte Prüfungsform ermöglicht werden.

(2) Die betreffenden Studierenden sind verpflichtet, nach Feststellung eines Nachteilsausgleichs durch den Prüfungsausschuss, die Prüfenden bzw. die Aufsichtsperson bei Klausuren über ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich durch die Vorlage des Schreibens des Prüfungsausschusses zu informieren.

(3) Nachteilsausgleiche können auch bei persönlichen akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen beantragt werden. Dafür sind fachärztliche Ausgleichsempfehlungen vorzulegen. Zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie ist die Beantragung von Nachteilsausgleichen ebenso möglich. Ein Antrag ist so zeitig zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

(4) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich beziehen sich auf alle Prüfungs- und Studienleistungen des Studiengangs.

(5) Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen und das Niveau einer Prüfung nicht verändern. Die Prüfung muss fachlich gleichwertig sein. Der Prüfungsmodifikation darf nur einen Nachteil ausgleichen, aber keinen Vorteil verschaffen.

4.6 Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum die Elternzeit durchgeführt werden wird.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die im Falle eines Arbeitsverhältnisses den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt den Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhalten betroffene Studierende ein neues Thema.

4.7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung zu den Modulen kann zweimal wiederholt werden, eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die lediglich einmal wiederholt werden kann.

(2) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

4.8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Frist erbringt.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

(3) Wenn einem Prüfling vorgeworfen wird, zu versuchen, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder nicht ausgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, trifft die Entscheidung hierüber der Prüfungsausschuss. Wenn der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch feststellt, kann er die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewerten.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Prüflingen unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen, die in Abs. 3. ausgeführt sind, sollte Prüflingen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

4.9 Prüfungsverfahren

(1) Jedes Modul muss mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Das Bestehen der Prüfung ist Bedingung für den Erhalt der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte.

(2) Studierende sind automatisch für die nächste Modulabschlussprüfung aller Module, die laut Studienverlaufsplan ihrem Studiensemester zugeordnet sind, angemeldet. Die Termine der Modulabschlussprüfungen sind zu Beginn des Semesters durch die CVJM-Hochschule bekanntzugeben.

(3) Studierende können sich bis zum Ende der Präsenzzeit des Moduls, dem die Prüfungsleistung zugeordnet ist, beim Prüfungsamt von Modulabschlussprüfungen abmelden. Die Studierenden müssen sich dann selbstständig zu einem Wiederholungsversuch anmelden.

(4) Die unterschiedlichen Prüfungsformen der Modulprüfungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Studienleistungen (z.B. Referate oder aktive Beteiligung im Rahmen des online basierten Lernens), können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch vorgesehenen Workloads durch die Lehrenden als obligatorisch festgelegt werden. In diesem Fall gilt das erfolgreiche Absolvieren einer Studienleistung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

4.10 Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 56 CP in diesem Studiengang, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt schriftlich über ein von der CVJM-Hochschule zur Verfügung gestelltes Anmeldeformular und kann schriftlich bis zur Ausgabe des Themas ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Masterarbeiten werden von einer begleitenden Lehrperson betreut, diese fungiert gleichzeitig als Erstprüferin bzw. als Erstprüfer und erstellt das Erstgutachten zur Masterarbeit. Der Wunsch des Prüflings bei der Wahl der begleitenden Lehrperson sollte nach Möglichkeit bei der Festlegung der Prüfenden durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt werden. Die Lehrperson, die das Zweitgutachten zur Masterarbeit erstellt, wird ebenfalls durch den Prüfungsausschuss benannt, die Studierenden können hierzu einen Vorschlag unterbreiten.

(4) Als Erst- oder Zweitgutachtende/-r kann jede Lehrperson der CVJM-Hochschule fungieren, die im entsprechenden Fachgebiet lehrt oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, i.d.R. wird mindestens ein Gutachten von einem Mitglied der Professorenschaft der CVJM-Hochschule erstellt.

(5) Als Erst- oder Zweitgutachtende/-r können auch fachlich qualifizierte Personen fungieren, die keine Angehörigen der CVJM-Hochschule sind.

(6) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Gutachtenden gemeinsam mit der Ausgabe des Themas bekannt gegeben werden.

(7) Die Masterarbeit muss als eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht werden, eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

(8) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 175.000-275.000 Zeichen, inkl. Leerzeichen, Quellennachweis und ggf. Fußnoten (als Orientierung: ca. 70-110 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Anlagen und Eigenständigkeitserklärung. Die Gesamtzahl der Zeichen ist durch den Prüfling anzugeben. Bei deutlichem Unter- oder Überschreiten dieser Zeichenzahl können Erst- und Zweitprüfende Punktabzüge bei der Note der Masterarbeit vornehmen.

(9) Die Anfertigungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(10) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Diese Rückgabe gilt nicht als Fehlversuch. Wenn die Masterarbeit im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs als nicht bestanden bewertet wurde, kann das Thema der Arbeit im Rahmen des Wiederholungsversuchs nur zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung des ersten Prüfungsversuchs von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht wurde.

(11) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher (in gebundener Form) und einfacher digitaler Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe im Prüfungsamt ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Exemplare durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Eigenständigkeitserklärung).

4.11 Abschlussdokumente

Über das erfolgreich abgeschlossene Studium werden folgende Abschlussdokumente ausgestellt: Masterurkunde, Transcript of Records, Diploma Supplement.

4.12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

4.13 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.